

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.310 s Kt. Iv. VS. Wasserkraft. Für eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 18. Mai 2020

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 18. und 19. Mai 2020 die im Titel genannte Standesinitiative vorgeprüft, welche der Grosse Rat des Kantons Wallis am 29. Mai 2018 eingereicht hat.

Mit der Standesinitiative wird gefordert, die Bestimmungen zum Gewässerschutz bei der Vergabe oder Erneuerung der Konzessionen für Wasserkraftwerke zu lockern, um das Wasserkraftpotenzial angemessen ausschöpfen zu können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen ohne Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Ruppen, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Wobmann) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Masshardt (d), Klopfenstein Broggini (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Beschluss des Erstrates
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Wallis fordert die Bundesversammlung auf, die eidgenössischen Bestimmungen zur Wasserkraft, insbesondere das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, zu lockern.

1.2 Begründung

Die im Rahmen der Erneuerung der Konzession der Wasserkraftanlage Chippis-Rhone (220 Gigawattstunden) anfallenden Kosten für die Kompensations- und Umweltmassnahmen werden auf 16 Millionen Franken geschätzt, und die Produktionseinbussen im Zusammenhang mit der Restwassermenge (25 Gigawattstunden) entsprechen dem Sechsfachen der Produktion der Windkraftanlage in Collonges.

Um diese Wasserkraftanlage (220 Gigawattstunden), deren nationales Interesse vom BFE anerkannt wurde, zu ersetzen, wären ein Gaskraftwerk mit einem Ausstoss von 75 000 Tonnen CO₂ oder rund fünfzig Windkraftanlagen nötig.

Obwohl sämtliche Anforderungen der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen eingehalten wurden, haben der WWF und Pro Natura die Erneuerung der besagten Konzession angefochten und vor Bundesgericht obsiegt.

In seinem Urteil weist das Bundesgericht insbesondere darauf hin, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht alle Elemente enthalte, und weist den Fall an das Walliser Kantonsgericht zurück. Der Staatsrat wird sich also erneut mit diesem Fall befassen und einen neuen Entscheid fällen müssen.

Dieses konkrete Beispiel zeigt, dass es aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen in unserem Land nicht möglich ist, das Wasserkraftpotenzial zu erhalten oder angemessen auszubauen.

Allerdings muss die Wasserkraft als einheimische, saubere, erneuerbare, planbare und flexible Energie gebührend berücksichtigt werden.

2 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat am 5. Dezember 2019 mit 26 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Gestützt auf den ausführlichen Bericht der Schwesterkommission des Ständerates, befasste sich die Kommission mit der vorliegenden Standesinitiative und dem generellen Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der Wasserkraft und dem Naturschutz. Damit Gewässer ihre ökologischen Funktionen bewahren können, wenn Wasser zur Energieerzeugung genutzt wird, erlässt der Bund gemäss Artikel 76 Absatz 3 der Bundesverfassung Vorschriften zur Sicherung angemessener Restwassermengen. Um Restwassermengen adäquat festzulegen und eine Interessensabwägung zu erlauben, werden im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) Mindestrestwassermengen definiert sowie Gründe für eine Erhöhung oder Ausnahmeregelungen für eine Senkung dieser Grenzwerte. Die Vorschriften für Restwassermengen gelten sowohl für die



Vergabe von Neukonzessionen als auch bei der Erneuerung von Konzessionen. Die Restwasserbestimmungen sind seit 1. November 1992 in Kraft, am 1. Januar 2011 wurden zusätzliche Ausnahmeregelungen erlassen.

Der Kommission ist bewusst, dass bei der Nutzung von Gewässern verschiedene Interessen aufeinandertreffen, sie stellt aber keinen Bedarf fest, die geltenden Regelungen zu ändern. Die Bestimmungen zu den Restwassermengen haben sich bewährt und werden massvoll umgesetzt. Die Einbussen in der Stromproduktion aufgrund der Vorschriften an die Restwassermengen hält die Kommission insgesamt für vertretbar. Gemäss Auswertungen des BAFU unterscheiden sich die Einbussen zwischen den Wasserkraftanlagen; im Durchschnitt betragen sie je nach Berechnungsweise zwischen 5,6 und 7,6 Prozent. Berechnungen des BFE zum Wasserkraftpotenzial lassen zudem darauf schliessen, dass der im Energiegesetz verankerte Ausbau der Wasserkraft bis 2035 erreicht werden kann. Weitere Anstrengungen sind aber notwendig, um die für 2050 geplanten Ziele zu erreichen.

An ihrer Sitzung hat die Kommission ebenfalls feststellen können, dass eine Lösung in Aussicht ist beim Fall der Erneuerung der Konzession für die Wasserkraftanlage Chippis-Rhône, welcher Anlass für die Einreichung der Standesinitiative gab. Die Kommission sieht daher auch anlässlich des konkreten Falls keinen Handlungsbedarf.

Eine Änderung der Regelung könnte schliesslich den Kompromiss gefährden, der als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» ausgearbeitet worden ist. Die Kommission plädiert deshalb weiterhin für einen konstruktiven Dialog zwischen allen Beteiligten.

Die Minderheit der Kommission spricht sich dafür aus, der Standesinitiative Folge zu geben. Mit voraussichtlichen Einbussen der Stromproduktion um 13 Prozent bei der Wasserkraftanlage Chippis-Rhône veranschauliche der konkrete Fall gerade den Handlungsbedarf bei den Bestimmungen zum Gewässerschutz. Solche Einbussen können die Attraktivität von Investitionen in Wasserkraft verringern und den in der Energiestrategie geplanten Zubau der Wasserkraft in Frage stellen. Folglich sollen Lösungen angestrebt werden, mit denen die Gewässer optimal genutzt werden können.